

S T A T U T E N

der

NEXUS – Kompetenzzentrum GmbH

mit Sitz in Sursee LU

I. Firma, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter der Firma

NEXUS – Kompetenzzentrum GmbH

besteht eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Sursee LU gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Art. 772 ff des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Art. 2

Zweck der Gesellschaft ist die Schlachtung von Tieren, die Fleischverarbeitung und Produktion der Handel mit Tieren, tierischen Produkten und Lebensmitteln aller Art sowie der Kauf und Verkauf entsprechender Maschinen und die praktische Schulung, theoretische Schulungen sowie Beratungen in diesem Zusammenhang.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten, sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen, andere Unternehmen erwerben, erworbene Unternehmen verkaufen, Grundeigentum und Wertschriften im In- und Ausland erwerben, belasten, verwalten und verkaufen, Darlehen aufnehmen und gewähren, Garantien und andere Sicherheiten stellen, Immaterialgüterrechte erwerben, verwalten und verwerten sowie Franchise- und Lizenzrechte erwerben, vergeben und bewirtschaften.

II. Stammkapital, Stammanteile, Vinkulierung

Art. 3

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

CHF 20'000.00.

Es ist eingeteilt in 5 Stammanteile mit einem Nennwert von je CHF 4'000.00.

Art. 4

Die Gesellschaft kann über die Stammanteile Zertifikate als Beweisurkunden ausstellen.

Art. 5

Die Geschäftsführung führt über die Stammanteile ein Anteilbuch. Die Geschäftsführung kann diese Aufgabe delegieren.

In das Anteilbuch sind einzutragen:

1. Die Gesellschafter mit Namen und Adresse;
2. Die Anzahl, der Nennwert sowie allenfalls die Kategorien der Stammanteile jedes Gesellschafters;
3. Die Nutzniesser mit Namen und Adresse;
4. Die Pfandgläubiger mit Namen und Adresse.

Gesellschafter, die nicht zur Ausübung des Stimmrechts und der damit zusammenhängenden Rechte befugt sind, müssen zudem als Gesellschafter ohne Stimmrecht bezeichnet werden.

Die Gesellschafter melden den Geschäftsführern die Änderungen der eingetragenen Tatsachen zur Eintragung in das Anteilsbuch.

Die Gesellschaft anerkennt nur die im Anteilbuch eingetragenen Personen als Gesellschafter bzw. Nutzniesser. Alle Rechte (Mitgliedschafts- und Vermögensrechte) aus den Stammanteilen können gegenüber der Gesellschaft nur von den eingetragenen Personen geltend gemacht werden.

Art. 6

Die Abtretung von Stammanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung kann die Zustimmung ohne Angabe von Gründen verweigern.

Lehnt die Gesellschafterversammlung das Gesuch um Zustimmung zur Abtretung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eingabe bei der Gesellschaft ab, so gilt die Zustimmung als erteilt.

Art. 7

Sind Stammanteile durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht, Zwangsvollstreckung oder Fusion erworben worden, so kann die Gesellschafterversammlung das Gesuch um Anerkennung als stimmberechtigter Gesellschafter nur ablehnen, wenn sie dem Erwerber die Übernahme der Stammanteile durch die Gesellschaft auf eigene Rechnung oder auf Rechnung anderer Gesellschafter oder Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Anerkennungsgesuchs anbietet. Will die Gesellschafterversammlung ablehnen, so ist wie folgt vorzugehen:

Die Gesellschaft teilt dem Erwerber unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Monaten seit Eingang des Anerkennungsgesuches mit, dass die Gesellschafterversammlung die Anerkennung verweigert und unterbreitet ihm das Übernahmeangebot der Gesellschaft. Der Erwerber wie auch die Gesellschaft können verlangen, dass der Richter am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert bestimmt.

Lehnt die Gesellschafterversammlung das Gesuch um Anerkennung nicht innerhalb von sechs Monaten ab Eingang bei der Gesellschaft ab, so gilt die Anerkennung als erteilt. Lehnt der Erwerber das Übernahmeangebot nicht innerhalb eines Monats nach Kenntnis des wirklichen Werts ab, so gilt es als angenommen.

Art. 8

Für den Erwerb eigener Stammanteile gilt Art. 783 OR.

Art. 9

Bei der Ausgabe neuer Stammanteile hat jeder Gesellschafter ein Bezugsrecht nach Massgabe seiner bisherigen Beteiligung. Die Gesellschafterversammlung kann jedoch das Bezugsrecht aus wichtigen Gründen aufheben, insbesondere um die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung von Arbeitnehmern an der Gesellschaft zu ermöglichen. Durch die Aufhebung des Bezugsrechts darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.

III. Ausscheiden von Gesellschaftern**Art. 10**

Ein Gesellschafter kann schriftlich und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Geschäftsjahres aus der Gesellschaft austreten, sofern seine Stammanteile von einem Gesellschafter oder der Gesellschaft übernommen werden.

Ein Gesellschafter kann zudem aus wichtigem Grund beim Gericht auf Bewilligung des Austritts klagen. In diesem Fall gelten für die Abfindung die Art. 825 und 825a OR.

Die Geschäftsführung informiert die übrigen Gesellschafter unverzüglich über eine Austrittskündigung oder eine Austrittsklage. Den übrigen Gesellschaftern steht der Anschlussaustritt nach Massgabe von Art. 822a OR zu.

Art. 11

Wenn der Stammanteil eines Gesellschafters zur Zwangsverwertung gelangt oder ein Gesellschafter in Konkurs fällt oder bevormundet wird, so kann die Gesellschafterversammlung diesen Gesellschafter ausschliessen.

Liegt ein wichtiger Grund vor, so kann die Gesellschaft zudem beim Gericht auf Ausschluss eines Gesellschafters klagen.

Für die Abfindung gelten die Art. 825 und 825a OR.

IV. Organe der Gesellschaft

Art. 12

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Gesellschafterversammlung;
2. Die Geschäftsführung;
3. Die Revisionsstelle, sofern eine bestellt wird.

Art. 13

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Gesellschafterversammlung.

Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Versammlungen werden bei Bedarf einberufen.

Das Einberufungsrecht steht der Geschäftsführung, der allfälligen Revisionsstelle und den Liquidatoren zu. Die Einberufung kann auch von einem oder mehreren Gesellschaftern, die zusammen mindestens 10 % des Stammkapitals vertreten, schriftlich verlangt werden, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge. In diesem Fall hat die Geschäftsführung die Gesellschafterversammlung innert angemessener Frist, in der Regel innert 30 Tagen einzuberufen.

Art. 14

Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung, nötigenfalls durch die allfällige Revisionsstelle einberufen unter gleichzeitiger Bekanntmachung der Verhandlungsgegenstände und, im Wortlaut, der Anträge der Geschäftsführung sowie der Anträge von Gesellschaftern, die die Einberufung der Gesellschafterversammlung verlangt haben.

Die Einladung an die Gesellschafter erfolgt mindestens 20 Tage vor der Versammlung an die im Anteilbuch eingetragenen Gesellschafter gemäss Artikel 28 der Statuten. Der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung sind - sofern nicht bereits vorgängig zugestellt - der Geschäftsbericht und der allfällige Revisionsbericht beizulegen.

Über Verhandlungsgegenstände, die nicht in der Einladung angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Gesellschafterversammlung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge eines Begehrens eines Gesellschafters.

Art. 15

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Stammanteile können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Gesellschafterversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten. Solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Stammanteile anwesend sind, kann über alle in den Geschäftskreis der Gesellschafterversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden.

Art. 16

Jeder Stammanteil gibt Anrecht auf eine Stimme.

Art. 17

Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt. Die Geschäftsführung ist jedoch befugt, einen anderen Versammlungsort zu bestimmen.

Durch die Festlegung des Tagungsortes darf für keinen Gesellschafter die Ausübung seiner Rechte im Zusammenhang mit der Gesellschafterversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden.

Die Gesellschafterversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

Die Geschäftsführung kann vorsehen, dass Gesellschafter, welche nicht am Ort der Gesellschafterversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende der Geschäftsführung oder, bei dessen Verhinderung, ein anderer von der Geschäftsführung bezeichneter Geschäftsführer. Der Vorsitzende bezeichnet die erforderlichen Stimmzähler und den Protokollführer.

Die Gesellschafterversammlung kann auch mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort als virtuelle Gesellschafterversammlung durchgeführt werden. Auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters wird verzichtet.

Die Gesellschafterversammlung kann auch im Ausland durchgeführt werden. Die Geschäftsführung hat in der Einberufung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter zu bezeichnen. Auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreter kann verzichtet werden, wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind.

Art. 18

Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht eine zwingende Bestimmung des Gesetzes oder der Statuten etwas anderes bestimmt, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen. In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Vorsitzende mit einem Stichentscheid, bei Wahlen das Los.

Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern die Gesellschafterversammlung nicht etwas anderes beschliesst.

Die wichtigen Beschlüsse gem. Art. 808b OR bedürfen zu ihrer Gültigkeit mindestens 2/3 der vertretenen Stimmen sowie die absolute Mehrheit des gesamten Stammkapitals, mit dem ein ausübbares Stimmrecht verbunden ist.

Art. 19

Der Gesellschafterversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer;
3. Bestellung und Abberufung der allfälligen Revisionsstelle;
4. Genehmigung des Lageberichts;
5. Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
6. Die Beschlussfassung über die Rückzahlung von Kapitalreserven;
7. Festsetzung der Entschädigung der Geschäftsführer;
8. Entlastung der Geschäftsführer;
9. Zustimmung zur Abtretung von Stammanteilen bzw. Anerkennung als stimmberechtigter Gesellschafter;
10. Ermächtigung der Geschäftsführer zum Erwerb eigener Stammanteile durch die Gesellschaft oder Genehmigung eines solchen Erwerbs;
11. Beschlussfassung darüber, ob dem Gericht beantragt werden soll, einen Gesellschafter aus wichtigen Gründen auszuschliessen;
12. Auflösung der Gesellschaft;
13. Beschlussfassung über die Gegenstände, die das Gesetz oder die Statuten der Gesellschafterversammlung vorbehalten.

Art. 20

Die Geschäftsführung besteht aus einer oder mehreren Personen, die nicht Gesellschafter sein müssen, von der Gesellschafterversammlung auf ein Jahr gewählt werden und wieder wählbar sind.

Die Amtsdauer endet mit dem Tag der jeweiligen ordentlichen Gesellschafterversammlung. Werden während einer Amtsdauer Ergänzungswahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die laufende Amtsperiode.

Art. 21

Die Geschäftsführung konstituiert sich selbst. Sie wählt insbesondere den Vorsitzenden. Als Sekretär kann auch eine Person bezeichnet werden, die nicht der Geschäftsführung angehört.

Art. 22

Die Geschäftsführung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller Geschäftsführer anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende hat den Stichtentscheid.

Schriftliche Beschlussfassung über einen gestellten Antrag ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Art. 23

Die Geschäftsführung hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation im Rahmen von Gesetz und Statuten;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens (inkl. Festlegung des Geschäftsjahres), der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. Aufsicht über die Personen, denen Teile der Geschäftsführung übertragen sind;
5. Erstellung des Geschäftsberichts (Jahresrechnung mit Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang);
6. Vorbereitung der Gesellschafterversammlung sowie Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;
8. Bestimmung der zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

Im Übrigen ist die Geschäftsführung befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Gesellschafterversammlung zugewiesen sind. Die Geschäftsführung ist ermächtigt, die übertragbaren Aufgaben ganz oder zum Teil an einzelne Geschäftsführer oder an Dritte zu übertragen.

Wer den Vorsitz der Geschäftsführung innehat, bzw. der einzige Geschäftsführer hat folgende Aufgaben:

1. Einberufung und Leitung der Gesellschafterversammlung;
2. Bekanntmachungen (Mitteilungen) gegenüber den Gesellschaftern;
3. Sicherstellung der erforderlichen Anmeldungen beim Handelsregister.

Art. 24

Die Geschäftsführung bestimmt die zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen und die Art ihrer Zeichnung. Ohne anders lautenden Beschluss der Geschäftsführung ist jeder Geschäftsführer zur Vertretung der Gesellschaft befugt und hat Einzelunterschrift.

Art. 25

Sofern eine ordentliche oder eine eingeschränkte Revision durchzuführen ist, wählt die Gesellschafterversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr eine Revisionsstelle.

Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann auf die eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Ein solcher Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

Jeder Gesellschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Gesellschafterversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Gesellschafterversammlung muss diesfalls eine Revisionsstelle wählen.

V. Rechnungslegung**Art. 26**

Die Jahresrechnung bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 958 ff OR, sowie nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung aufzustellen.

Das Geschäftsjahr wird von der Geschäftsführung festgelegt.

VI. Bekanntmachungen und Mitteilungen**Art. 27**

Einziges Publikationsorgan der Gesellschaft ist das "Schweizerische Handelsamtsblatt". Die Geschäftsführung ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.

Art. 28

Mitteilungen der Gesellschaft sind den im Anteilbuch eingetragenen Gesellschaftern schriftlich oder mit elektronischer Post zuzustellen.

VII. Beendigung

Art. 29

Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Die Liquidation wird durch die Geschäftsführung durchgeführt, sofern sie nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung anderen Personen übertragen wird.

Aarburg, 28. September 2026

Der Gründer:

.....
(Michael Hilfiker)

B E G L A U B I G U N G

Die unterzeichnende Urkundsperson bescheinigt, dass diese Statuten an der Gründungsversammlung der NEXUS – Kompetenzzentrum GmbH vom 28. September 2026 einstimmig genehmigt worden sind und dass sie mit denjenigen übereinstimmen, die an der Gründungsversammlung vorlagen.

Aarburg, 28. September 2026

Die Urkundsperson: